

II- 4734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/122-Pr.2/78

1979 01 26

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

2220/AB  
1979 -01- 29  
zu 2229/J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Genossen vom 30. November 1978, Nr. 2229/J, betreffend Kreditgebühren, beehre ich mich mitzuteilen:

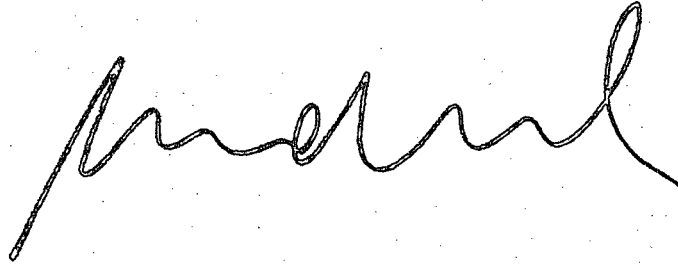
Nach dem Gebührengesetz unterliegen Rechtsgeschäfte der Gebührenpflicht. Der Kreditvertrag ist ein solches Rechtsgeschäft, und zwar ein Konsensualvertrag, der durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragspartner zustandekommt. Mit der schriftlichen Festlegung des vereinbarten Rechtsgeschäftes ist die Gebührenpflicht begründet. Die tatsächliche Ausführung des Rechtsgeschäftes (Inanspruchnahme des Kredites bei Kreditverträgen oder Bezug der Wohnung bei Mietverträgen u.a.) hat weder auf den zivilrechtlich gültigen Abschluß des Rechtsgeschäftes noch auf seine Gebührenpflicht einen Einfluß. Entscheidend ist, daß auf Grund des abgeschlossenen Vertrages bei Kreditverträgen der Kreditnehmer berechtigt ist, vom Kreditgeber die vereinbarte Kreditsumme zu fordern.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 17 Abs. 5 Gebührengesetz heben nicht einmal die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner gänzlichen Ausführung die bereits einmal entstandene Gebührenschuld wieder auf. Umso weniger kann eine nur teilweise Nichtausführung des Rechtsgeschäftes die hinsichtlich dieses Teiles bereits entstandene Gebührenschuld wieder aufheben. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im Gebührengesetz nicht vorgesehen und es besteht auch keine sachliche Rechtfertigung, den Agrarinvestitionskrediten, den Krediten zur Gewerbestrukturverbesserung oder Bürgeskrediten im Vergleich zu allen anderen Krediten und überhaupt zu allen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften eine Sonderstellung einzuräumen.

./.

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen ist nicht beabsichtigt, eine Gesetzesänderung dahingehend vorzubereiten, daß nicht der vereinbarte Kreditrahmen, sondern lediglich der in Anspruch genommene Kreditbetrag einer Gebühr unterworfen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmid', written in a cursive style.